

Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 13

Eidgenössische Technische Hochschule.

H i l f s f o n d s .

Gegründet mit einer Schenkung von Fr. 5000.-
von Dr. h.c. Frossard, Paris.

S T A T U T .

Art. 1. Aus dem Hilfsfonds werden an würdige Studierende und Doktoranden der E.T.H. kleine und kurzfristige Darlehen gewährt.

Art. 2. Ueber die Darlehensgewährung entscheidet der Präsident des Schweiz. Schulrates, der dem Schweiz. Schulrat jährlich einmal über die Verwaltung des Fonds Bericht erstattet.

Art. 3. Das Fondskapital darf nie mehr als bis zur Hälfte zur Darlehensgewährung beansprucht werden.

Art. 4. Die Verwaltung des Vermögens des Hilfsfonds besorgt die Eidg. Finanzverwaltung.

Die Auszahlung der Darlehen erfolgt durch die Kasse der E.T.H., an die auch die Rückzahlungen zu überweisen sind.

Zürich, Im Namen des Schweiz. Schulrates,
den 16. Februar 1935.

Der Präsident:
Rohn.

Der Sekretär:
H. Bosshardt.

Genehmigt vom Schweiz. Bundesrat am 22. März 1935.